

Satzung der Stadt Wülfrath zur Verringerung der Ratsmandate ab der Kommunalwahl 2009

vom 11. Dezember 2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW 2007 Nr. 21 S. 380-393) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454/SGV NRW 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 374) hat der Rat der Stadt Wülfrath am 11. Dezember 2007 folgende Satzung zur Verringerung der Ratsmandate beschlossen:

§ 1

Die Zahl der in den Rat der Stadt Wülfrath zu wählenden Vertreter gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a KWahlG wird ab der Kommunalwahl 2009 gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG von 36 um je zwei Listen- und zwei Direktmandate auf 32 Mandate verringert.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Fassung der Satzung der Stadt Wülfrath zur Verringerung der Ratsmandate ab der Kommunalwahl 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der vorstehenden Fassung der Satzung der Stadt Wülfrath zur Verringerung der Ratsmandate ab der Kommunalwahl 2009 kann nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung der Stadt Wülfrath zur Verringerung der Ratsmandate ab der Kommunalwahl 2009 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die Bürgermeister/in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die einen Mangel ergibt.

Wülfrath, 09.05.2008



Barbara Lorenz-Allendorff
Bürgermeisterin